

Stellungnahme zum Entwurf der EAG-Marktpremienverordnung

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Gelegenheit zur „EAG-Marktpremienverordnung Strom“ Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich ist die Zielsetzung der Verordnung zu begrüßen. Dennoch gibt es aus unserer Sicht Anpassungs- und Präzisierungsbedarf in wesentlichen Punkten der Verordnung, bei denen wir um die Berücksichtigung unserer Vorschläge bitten, damit die grundsätzlich ambitionierte Zielsetzung der Verordnung auch tatsächlich realisierbar ist.

Die wichtigsten Punkte aus unserer Sicht:

1) Unzureichende Anreize für Revitalisierungen

Im Gegensatz zu den Zielsetzungen im EAG sowie dem ÖSG werden Revitalisierungen schlechter gestellt anstatt sie zu forcieren.

2) Mangelnde Differenzierung - Durchschnittswerte

Während im Bereich der Windkraft berechtigter Weise entsprechend der Anlagenstandorte differenziert wird, ist dies in der – noch wesentlich heterogeneren – Wasserkraft nicht bzw. in nicht ausreichendem Maß der Fall.

3) Falsche Anreize bei bestehenden Querbauwerken

Regelung forciert Neubau anstatt von Nutzung und/oder Entfernung bestehender Querbauwerke.

4) Berechnung der Erzeugungskosten

Kritik ist auch dahingehend zu äußern, dass die durchschnittlichen Erzeugungskosten mit Preisen berechnet wurden, die in den letzten Monaten stark im Steigen begriffen sind aber nicht mehr entsprechend adaptiert wurden.

zu den Punkten im Detail inklusive Textierungsvorschlägen und Begründung:

Ad § 3 Allgemeine Bestimmung zur Förderfähigkeit

§ 3 Abs 2

~~Die Gewährung einer Marktprämie für Wasserkraftanlagen erfordert neben der Erfüllung der in § 10 Abs. 1 Z 1 EAG angeführten Voraussetzungen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Z 39 EAG zumindest ausreichend Restwasser gemäß § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2019 abgeben muss sowie über eine entsprechende Fischaufstiegshilfe verfügt.~~

Die Verordnung geht hier über die – bereits überschießende – Regelung des EAG hinaus und fordert bauliche Maßnahmen, die zum Einen eindeutig in der Kompetenz der bescheiderlassenden Behörden liegen und zum Anderen manche Anlagen von der Förderung ausschließen, da für Anlagen außerhalb des Fischlebensraumes – aber auch aufgrund anderer Gegebenheiten – die Errichtung einer Fischwanderhilfe völlig sinnbefreit ist.

Insbesondere in Zusammenschau mit dem zitierten § 5 Abs 1 Z 39 EAG der sich nur auf die Begriffsdefinition „Stand der Technik“ bezieht, erscheint der Absatz 2 zu undifferenziert und entspricht damit nicht der Bestimmtheit der gerade für eine derartige Regelung notwendig wäre. Der Absatz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Ad § 9 Anzulegende Werte für Wasserkraftanlagen

Allgemein sind die in der Verordnung enthaltenen bzw. dem zugrundeliegenden Gutachten ermittelten Werte deutlich zu niedrig. Dies rührt unter anderem aus zu geringen Datenmengen, Eingang von offensichtlich fehlerhaften Daten (zB Betriebskosten von 0,0 EUR sic!) und einer falschen Herangehensweise. Diesbezüglich verweisen wir auch auf das beiliegende Dokument von BEURLE Rechtsanwälte. Völlig unberücksichtigt bleibt die Heterogenität der Wasserkraft abgesehen von der Größe der Anlagen. Es existiert ein immenser Kosten- und Investitionsunterschied zwischen unterschiedlichen Kraftwerkstypen (insb. Hochdruck- und Niederdruckanlagen). Außer Acht bleibt außerdem die jeweilige Situation hinsichtlich der Machbarkeit/Kostenintensität von ökologischen Maßnahmen sowie Baumaßnahmen im

Allgemeinen. Unberücksichtigt bleibt zudem die bereits in den vergangenen Jahren sehr hohe Steigerung des Baukostenindex was insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeit der Werte für 2023 und das Alter der Zahlen aus dem Gutachten (letztes Update Anfang 2022) sehr problematisch ist.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Verordnung in dieser Form Revitalisierungen anstatt diese zu befördern, im Vergleich zu Neuanlagen deutlich schlechter stellt. Zusätzlich setzt die Differenzierung zwischen Neuanlagen mit und ohne Querbauwerk, Anreize von Querbauwerken abzuweichen und stattdessen neue Infrastruktur zu schaffen. Somit werden neue Bauwerke geschaffen und alte nicht genutzt. In diesem Zusammenhang sei auch § 30 WRG erwähnt, welcher „nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen“ als Ziel festlegt. Gerade im Hinblick auf diese Bestimmung und der Tatsache, dass zweckmäßige Standorte für entsprechende Anlagen sowohl begrenzt als auch zum großen Teil bereits vergeben sind, kann dies nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

§ 9 Abs 1 Z 1

Die Werte differenzieren ausschließlich nach der Größe der Anlagen und nicht – wie etwa bei der Windkraft – auch nach Standortqualitäten oder Kosten. Ebenfalls liegen die Werte deutlich unter jenen die im vergleichbaren Ausland (zB Bayern ~19 cent/kWh) als Obergrenze bzw. Anzulegende Werte vorgesehen sind. Es wird daher empfohlen die Werte anzupassen und auch entsprechend der Standorte zu differenzieren oder eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

§ 9 Abs 1 Z 2

Es ist unverständlich warum – obwohl eigentlich die Nutzung bestehender Bauwerke forciert werden soll – eine Differenzierung bzw. Schlechterstellung von neuen Kraftwerken unter Verwendung eines Querbauwerks vorgenommen wird. Insbesondere, da die Erweiterung von bestehenden Kraftwerken keine Abschläge erhält erschließt sich die dahinter stehende Logik nicht. Wir schlagen daher vor die Ziffer 2 zu streichen. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass diese eventuell Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz erhalten können, ist bei Weitem nicht ausreichend, vor allem da auf Förderungen nach dem UFG kein Rechtsanspruch besteht.

Sollte der Punkt erhalten bleiben so ist jedenfalls klarzustellen, was unter der „Verwendung eines Querbauwerkes“ zu verstehen ist. Es muss klargestellt werden, dass wenn es zB aus technischen Gründen zu einem völligen Ersatz des Bauwerkes kommt, dieses nicht unter Ziffer 2 sondern unter Ziffer 1 fällt.

§ 9 Abs 1 Z 3

Im Kontext der Zielsetzungen des EAG – Revitalisierungen sollen im Vergleich zu Neubauten forciert werden – ist diese Regelung völlig unverständlich. Insgesamt ist die Z3 jene, die in Bezug auf die Wasserkraft als einzige der beiden EAG-Verordnungen von der bekannten und bewährten Systematik des ÖSG abweicht und dabei die Revitalisierung deutlich schlechter stellt, als dies im ÖSG der Fall war. Für eine Vielzahl der Kraftwerke bleiben Revitalisierung somit unattraktiv. Ein erhebliches und für die Zielerreichung notwendiges Potenzial geht so verloren. Angesichts der aktuellen Preislage und auch der perspektivischen Preiserwartungen, geht es in diesem Fall vor allem um eine Absicherung nach unten, welche mit azWs zwischen 4,5 und 6,7 Cent/kWh für viele Anlagen in keiner Weise gegeben erscheint. Dies obwohl auch die Werte der Vergangenheit zeigen, dass die Kosten für die Kleinwasserkraft im Fördersystem überaus gering waren, obwohl höhere Revitalisierungssätze gewährt wurden. Wir schlagen daher vor das bewährte System beizubehalten:

Revitalisierungen mit einer Steigerung von RAV oder EPL von 5 – 50 % erhalten den azW für Revitalisierungen, dieser muss mindestens den Werten der Z3 lit c entsprechen. Revitalisierungen mit einer Steigerung größer als 50 % werden wie bisher als Neuanlagen behandelt. Um entsprechende Anreize zu setzen, könnten die Werte entsprechend der Steigerung zwischen 5 und 50 % von den Werten von Z3 lit c zu den Werten für Neuanlagen interpoliert werden.

§ 13 Besondere Bestimmungen zur Wechselmöglichkeit für geförderte Anlagen nach dem Ökostromgesetz 2012

Die vorgenommene Regelung setzt keinerlei Anreize für einen vorzeitigen Wechsel von Kleinwasserkraftanlagen in das neue Förderregime.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer